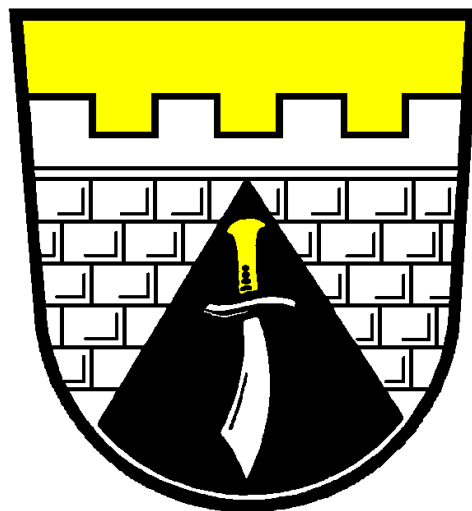




Markt Mering

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
des Marktes Mering
(GS/KITAS)
vom 01.01.2016





Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung (GS/KITAS) des Marktes Mering

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Geschwisterermäßigung
- § 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Mering (GS/KITAS) vom 01.01.2016

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. 2013 404) erlässt der Markt Mering folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippe) folgende Gebühren:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsgebühr bei Teilnahme am Mittagessen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Verpflegungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
3. KiGa „Am Sommerkeller“
Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn diese spätestens am Tag der Abwesenheit bis 9.00 Uhr gemeldet werden.

Haus der kleinen Freunde „Farbkleckse“

Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn diese am Vortag der Abwesenheit bis spätestens 14.45 Uhr gemeldet werden.

Integratives Kinderhaus Kapellenberg

Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn diese am Vortag der Abwesenheit bis spätestens 17.00 Uhr gemeldet werden.

Falls die Abwesenheit nicht rechtzeitig gemeldet wird, muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind am Mittagessen nicht teilnimmt.

4. Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.



ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Kindertageseinrichtung“ (Kindergarten, Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

| Stunden | Betrag | |
|---------------------|---------------|-----------|
| bis 4 Std. täglich | 80,00 € | monatlich |
| bis 5 Std. täglich | 88,00 € | monatlich |
| bis 6 Std. täglich | 96,00 € | monatlich |
| bis 7 Std. täglich | 104,00 € | monatlich |
| bis 8 Std. täglich | 112,00 € | monatlich |
| bis 9 Std. täglich | 120,00 € | monatlich |
| bis 10 Std. täglich | 128,00 € | monatlich |
| bis 11 Std. täglich | 136,00 € | monatlich |

2. Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten oder Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

| Stunden | Betrag | |
|---------------------|---------------|-----------|
| bis 4 Std. täglich | 190,00 € | monatlich |
| bis 5 Std. täglich | 215,00 € | monatlich |
| bis 6 Std. täglich | 240,00 € | monatlich |
| bis 7 Std. täglich | 265,00 € | monatlich |
| bis 8 Std. täglich | 290,00 € | monatlich |
| bis 9 Std. täglich | 315,00 € | monatlich |
| bis 10 Std. täglich | 340,00 € | monatlich |
| bis 11 Std. täglich | 365,00 € | monatlich |

3. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

4. Die Erstattung für die Verpflegung wird durch Beschluss des Finanzausschusses bzw. Marktgemeinderates festgelegt.



§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, wird die gesamte Betreuungsgebühr gemäß § 5 Absätze 1 und 2 um 20 v. H. gesenkt.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung des Marktes Mering vom 01.09.2015 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Mering, den 27.11.2015

Kandler
Erster Bürgermeister